

Vereinsversammlung



Die Vereinsversammlung ist nach Gesetz (Art. 64 ZGB) das oberste Organ des Vereins. Mit der Genehmigung des Jahresberichts und der Rechnung erteilen die Mitglieder dem Vorstand die Decharge (Entlastung). Die Mitgliederversammlung ist für alle Vereinsgeschäfte zuständig, die nicht gemäss Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Wichtigste Aufgaben sind die Wahl des Vorstands, Beschlussfassung über Statutenänderungen, Gründung und Auflösung des Vereins.



Kann ich die Einladung per E-Mail schicken?

Ist die Einladung per E-Mail in den Statuten nicht erwähnt, und erfolgte sie bis anhin brieflich, können Beschlüsse unter Umständen angefochten werden, falls die Einladung nicht alle Mitglieder erreicht. Am besten wird die Form der Einladung deshalb in den Statuten genau festgehalten, z.B. Einberufung per Brief | E-Mail, Aushang im Vereinskasten, Publikation in der Zeitung oder im Vereinsorgan etc.

Welches Mehr gilt für Beschlüsse?

Die Beschlussfassung erfolgt nach dem Mehrheitsprinzip resp. nach den Vorgaben in den Statuten. Ist in den Statuten nichts geregelt, gilt in der Regel das absolute Mehr der Anwesenden – also bei 100 anwesenden Mitgliedern 51 Stimmen – oder eine <Gewohnheit>, die sich ausgebildet hat.

Wozu braucht es ein Protokoll?

Das Protokoll hält mindestens fest, wie viele Mitglieder an der Versammlung anwesend waren, mit welchem Mehr welche Beschlüsse zustande gekommen sind und wer gewählt wurde. Es hat eine rechtliche Bedeutung, muss wahrheitsgemäss erstellt und von der Protokollführerin | dem Protokollführer unterzeichnet sein. Es ist Grundlage für die Anfechtung von Beschlüssen. Um auch die abwesenden Mitglieder auf dem Laufenden zu halten, ist es sinnvoll, das Protokoll zeitnah zu versenden.

Wer leitet die Versammlung?

In den meisten Vereinen leitet die Präsidentin | der Präsident die Versammlung. Möglich ist auch die Wahl eines Tagespräsidiums. Für sehr heikle Geschäfte kann es sinnvoll sein, eine externe Leitungsperson zu bestimmen oder einen versierten Gast, z.B. einen Juristen | eine Juristin, einzuladen, der juristische und verfahrensmässige Fragen beantworten kann.

Wer darf abstimmen und wählen?

An Abstimmungen und Wahlen dürfen sich die anwesenden Mitglieder beteiligen. Stellvertretungen sind nur dann erlaubt, wenn die Statuten das vorsehen. Vorstandsmitglieder dürfen ebenfalls abstimmen, ausser über ihre eigene Entlastung. Sie dürfen sich auch an der eigenen Wahl beteiligen. Es gilt zwingend die Ausstandspflicht gemäss Art. 68 ZGB: Mitglieder sind vom Stimmrecht ausgeschlossen bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihnen selber, ihren Ehegatten oder einer in gerader Linie verwandten Person und dem Verein. Darunter fallen bspw. Arbeitsverträge, Benutzungsrechte, Miet- und Pachtverträge, Werkverträge sowie Aufträge.

Wann treten Beschlüsse in Kraft?

Die gefassten Beschlüsse treten nach Abschluss der Versammlung in Kraft, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt beschlossen wurde. Bis zum Ende der Versammlung kann ein Rückkommensantrag (Ordnungsantrag) gestellt werden, um erneut über einen Beschluss abzustimmen, wenn es dafür wichtige Gründe gibt.

Was muss ich bei der Einladung beachten?

Die Ankündigung muss rechtzeitig gemäss der in den Statuten vorgegebenen Frist erfolgen. Die Traktanden (Geschäfte) sind klar zu benennen, damit die Mitglieder sich vorbereiten und gegebenenfalls selber einen Antrag für ein Geschäft stellen können. Der Vorstand muss fristgerecht eingereichte Anträge auf die Traktandenliste setzen und den Mitgliedern im Voraus zustellen.

Welche Anträge gibt es und wer kann sie stellen?

Ein Antrag ist ein vorgeschlagenes Geschäft, über das die Mitglieder an der Versammlung abstimmen. Der Vorstand oder einzelne Mitglieder können Anträge stellen. Diese sind auf der Traktandenliste einzeln aufzuführen – ein Traktandum <Anträge der Mitglieder> genügt nicht. An der Versammlung kann zu einem Antrag vorbereitet oder ad hoc ein Gegen- oder ein Abänderungsantrag gestellt werden, der behandelt werden muss. Neben Sachanträgen gibt es auch Ordnungsanträge, die sich auf den Ablauf der Versammlung beziehen; über diese wird sofort abgestimmt.

Wie können Beschlüsse angefochten werden?

Beschlüsse, die das Gesetz oder die Statuten (inkl. vereinsinterne Reglemente) verletzen, können von einem Mitglied innerhalb eines Monats nach Kenntnisnahme (z.B. Erhalt des Protokolls) angefochten werden. Die Anfechtung erfolgt durch das klagende Mitglied beim Gericht, sofern die vereinsinternen Instanzen erfolglos angerufen wurden. Klageberechtigt ist nur, wer dem Beschluss selber nicht zugestimmt hat oder abwesend war. Ist die Klage erfolgreich, wird der angefochtene Beschluss rückwirkend aufgehoben.

Wie kommt es zu einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung?

Die Mitgliederversammlung wird ordentlich einmal im Jahr durchgeführt (je nach Statuten). Der Vorstand kann für wichtige oder unvorhergesehene Anliegen eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Nach Gesetz (Art. 64 ZGB) muss er das zwingend tun, wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt.

